



# Richtlinien zur Schulung von minderjährigen Asylsuchenden, Kindern von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen

(24. April 2002 / aktualisiert 9. August 2010)

## A. Grundlagen

Grundlagen für die Schulung der Kinder aus dem Asylbereich sind die „Gemeinsamen Grundsätze“ der Bildungsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 13. März 2002 und das Volksschulgesetz §62. Für die Umsetzung dieser Grundsätze legt das Volksschulamt die im Folgenden beschriebenen Richtlinien fest.

## B. Rahmenbedingungen für Aufnahmeklassen für Kinder aus dem Asylbereich

Folgende Rahmenbedingungen sind bei der Eröffnung und der Führung von Aufnahmeklassen zu beachten:

- Der Lehrer oder die Lehrerin verfügt über eine Lehrerausbildung (von der EDK anerkanntes Fähigkeitszeugnis als Primar- und /oder Oberstufenlehrkraft).
- Aufgenommen werden die schulpflichtigen Kinder (Kindergarten bis Sekundarstufe). Neue Schüler/innen können jederzeit in die Klasse eintreten.
- Der Unterricht richtet sich nach dem Rahmenlehrplan (siehe Anhang), der sich wiederum auf den Lehrplan der Zürcher Volksschulen stützt, und umfasst vor allem die Einführung in die deutsche Sprache, das Vertrautmachen mit dem Alltag in der Schweiz und eine kindgemässe Hilfe zur Verarbeitung der aktuellen Lebenssituation.
- Die Stundenzahl wird nach Alter der Kinder variiert: Kindergarten 16.5-21 Std./Woche, Unterstufe 18-24 Std./Woche, Mittelstufe 26-28 Std./Woche; Oberstufe 28 Std./Woche.
- Die Klassengrösse beträgt 8-14 Schüler/innen. Die Zuständigen im Asylwesen verteilen die Kinder nach Möglichkeit so auf die Zentren, dass sich Klassen in dieser Grössenordnung bilden und kontinuierlich führen lassen.
- Der Unterricht findet in geeigneten Räumlichkeiten statt, die als Schulzimmer eingerichtet und mit dem üblichen Schulmaterial versehen sind. Wenn möglich sollen Zimmer in Schulhäusern der Gemeinden genützt werden. Wenn Klassen in Asyl-Zentren eingerichtet sind, stellen die Schulgemeinden nach Möglichkeit Spezialräume wie Turnhallen zur Verfügung.
- Die Lehrkräfte arbeiten mit den Eltern und den Betreuern des Zentrums und mit der Lehrerschaft der Gemeinde zusammen. Nach Möglichkeit sind ein Austausch und Kontakte mit der Volksschule der Gemeinde zu pflegen, zum Beispiel in gemeinsamen Unterrichtsprojekten oder an Veranstaltungen (Projektwochen, Sporttage, Schulfeste).

## C. Verfahren

- Wenn die Schulungsform für schulpflichtige Kinder aus Durchgangszentren für Asylsuchende unklar ist, besprechen und vereinbaren Vertretungen der Schulgemeinde, des Asylwesens und des Volksschulamtes (Sektor Interkulturelle Pädagogik) eine Lösung.

- Falls eine Gemeinde oder das kantonale Sozialamt für ein Zentrum eine Aufnahmeklasse für Kinder aus dem Asylbereich einrichten will, beantragt sie eine Bewilligung bei der Bildungsdirektion (Volksschulamt, Sektor Interkulturelle Pädagogik, Walchestr. 21, 8090 Zürich). Die Bewilligung ist jeweils auf Ende Mai für das nächste Schuljahr wieder neu zu beantragen. Das Volksschulamt kann eine Klasse bewilligen, wenn die Rahmenbedingungen eingehalten werden (siehe Kapitel B).

#### D. Finanzielles

- Die Bildungsdirektion entrichtet Beiträge gemäss Volksschulgesetz §62, Absatz 3, und Finanzverordnung §16.
- Schulgemeinden, die Aufnahmeklassen für Kinder aus dem Asylbereich führen, stellen dem Volksschulamt, Sektor Interkulturelle Pädagogik, viertel- oder halbjährlich die Besoldungs- und Sozialleistungskosten für die entsprechenden Lehrkräfte sowie für Lehrmittel- und Materialkosten Fr. 360 pro Schüler/in und Jahr in Rechnung. Für andere Träger solcher Aufnahmeklassen stellt die Direktion für Soziales und Sicherheit die entsprechende Rechnung.
- Für Kinder aus Durchgangszentren, die bestehende Aufnahmeklassen oder Kindergärten einer Gemeinde besuchen, reichen die betreffenden Gemeinden bis 31. Mai jeden Jahres eine Liste der entsprechenden Kinder unter Angabe des Zuweisungsdatums, des Schuleintrittsdatums und gegebenenfalls des Austrittsdatums ein (Formular des Volksschulamtes, zu beziehen beim Sektor Interkulturelle Pädagogik).
- Die Bildungsdirektion begleicht die Rechnungen und leistet die Pauschalbeiträge (Fr. 3300 pro Kindergartenkind; Fr. 5700 pro Schüler/in der Primar- und Sekundarstufe / pro rata temporis) jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr. Auf verspätet eingereichte Rechnungen und Beitragsgesuche kann nicht eingegangen werden.

#### E. Schulung in der zweiten Phase (Unterbringung in Gemeinden)

Kinder aus dem Asylbereich, die den Gemeinden zugeteilt wurden, werden mit gleichen Rechten und Pflichten wie andere neu zuziehende fremdsprachige Kinder in die Kindergärten und Schulen der Gemeinden aufgenommen.

Die Kinder werden entweder direkt in Regelklassen (oder Kindergärten), unterstützt durch einen DaZ-Anfangsunterricht, oder in Aufnahmeklassen eingeschult. Es sollen nach Möglichkeit bestehende Aufnahmeklassen und Gruppen des DaZ-Unterrichts genutzt werden. Im ersten Jahr sind die Gewöhnungen an die Schulumwelt und das Deutschlernen die prioritären Lernziele für diese Kinder. Ausserdem geht es um eine Annäherung an die Lernziele der verschiedenen Fächer der entsprechenden Klassen.